

den oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

## II.

### Verzeichnis

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

- 1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen, Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
- 2) Wutzegel.
- 3) Eckerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl, Eichen-, Eichelhälsen, Balonua, Galläpfel, Pottasche und andere unausgelaupte vegetabilische Asche; Weinstein, roher
- 4) Gold- und Silber-Stufen
- 5) Granaten, rohe.
- 6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gefalzene, trockne) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschläufig Borsten.
- 7) Lumpen (Sadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeng); Papierabschnipfel (Papierspäne); Malulatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
- 8) Nickel- und Kobalt-Erze und -Erze; Nickel-Metall und Nickel-Schwamm.
- 9) Seide und zwar: Seiden-Gasketen (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unspinnbar oder filzig; rohe Nappseide.
- 10) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde.)

## III.

### Zoll: Kartel.

#### §. I.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durch-